Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/883
12. 07. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und entweder Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind oder gegebenenfalls solchen Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des am 30. September 1973 ablaufenden Abkommens. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann u. a. Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B der Verordnung 2764/72 aufgeführt sind, durch Verordnung EWG Nr. 2763/72 und die genannte Verordnung 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 [1]) für die ersten neun Monate des Jahres 1973 für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eingeführt. Jugoslawien hat seinerseits die gleichen Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des genannten langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien in den Genuß der Vergünstigung der Zollpräferenzen für die betreffenden Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls während der ersten neun Monate des Jahres 1973.

Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen EWG Nr. 2763 und 2764/72 für die genannten Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 v. H. bzw. 100 v. H. der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren bis 30. September 1973 zollfreie Gemein-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296/73 vom 30. Dezember 1972, S. 63 bis 73

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Te 3/73.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

schaftszollkontingente in den Grenzen der für jedes einzelne Erzeugnis gewichtsmäßig angegebenen Beträge eröffnet. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach den Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juli 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird.

Ein System der Ausschöpfung der Gemeinschaftskontingente, das auf einer Aufteilung zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten beruht, dürfte den Gemeinschaftscharakter der Kontingente wahren. Die Anwendung der Grundsätze, die im allgemeinen für bisher eröffnete Gemeinschaftszollkontingente verwendet wurden, führt im vorliegenden Fall wegen der Verschiedenartigkeit der Erzeugnisse und der besonderen Lage des begünstigten Landes zu Berechnungen, die um so schwieriger durchzuführen sind, als sich die erforderlichen Statistiken gelegentlich als unvollständig, ungenau oder nicht repräsentativ herausstellen. Die für diese Berechnungen erforderliche Zeit ist mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der Zollpräferenzen nicht in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen empfiehlt sich in diesem Stadium noch ein Schlüssel für die pauschale Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten. Gestützt auf allgemeine außenwirtschaftliche Kriterien, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerungszahl belaufen sich die ursprünglichen Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten an den Kontingentsbeträgen für die betreffende Kontingentszeit auf folgende Vom-Hundert-Sätze:

Deutschland	37,5 v. H.
Benelux	15,1 v. H.
Frankreich	27,1 v. H.
Italien	20,3 v. H.

Da das Volumen der Zollkontingente relativ niedrig ist, erscheint es ohne Verletzung des Gemeinschaftscharakters dieser Zollkontingente möglich, im vorliegenden Fall ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung beruht. Diese Aufteilung könnte also nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten Vom-Hundert-Sätzen erfolgen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Da die Plafonds bis zum 30. September 1973 gelten, können im Rahmen des Protokolls Nr. 23 zur Beitrittsakte [3] Änderungen der getroffenen Regelung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bis 30. September 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen von gemeinschaftlichen Zollkontingenten in Höhe der in Spalte 3 des Anhangs für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Menge vollständig ausgesetzt.

2. Diese Zollkontingente sind Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Zur Durchführung dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates festgelegt.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente von Artikel 1 werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die Mitgliedstaaten jeweils auf die Mengen belaufen, die in Spalte 4 von Anhang A für jede einzelne Warengruppe angegeben sind.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren dieser Erzeugnisse den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten und mit einem Ursprungszeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 versehenen Waren festgestellt.

3. Eine Ware kann nur in den Genuß des Zollkontingents kommen, wenn das vorstehend genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung kann im Rahmen der Vorschriften des Protokolls Nr. 23 zur Beitrittsakte geändert werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 178

Anhang

Liste der Erzeugnisse, für die zollfreie Gemeinschafts-zollkontingente zugunsten Jugoslawiens im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen eröffnet werden

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
		B. andere:			
		— andere:			
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden von			
		— 14 000 m oder weniger	41	Deutschland:	15,38
				Benelux:	6,19
				Frankreich:	11,11
				Italien:	8,32
2		— mehr als 14 000 m bis 40 000 m	641	Deutschland:	240,38
				Benelux:	96,79
				Frankreich:	173,71
				Italien:	130,12
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	221	Deutschland:	82,88
				Benelux:	33,37
				Frankreich:	59,89
				Italien:	44,86
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	32	Deutschland:	12,00
				Benelux:	4,83
				Frankreich:	8,67
				Italien:	6,50
5	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:			
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
		I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:			
		— roh	18	Deutschland:	6,75
				Benelux:	2,72
				Frankreich:	4,88
				Italien:	3,65
6		— andere	57	Deutschland:	21,37
				Benelux:	8,61
				Frankreich:	15,45
				Italien:	11,57
7		II. andere:			
		— roh, mit einer Breite von:			
		— 85 cm bis 115 cm	574	Deutschland:	215,25
				Benelux:	86,68
				Frankreich:	155,55
				Italien:	166,52
8		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	349	Deutschland:	130,87
				Benelux:	52,70
				Frankreich:	94,58
				Italien:	70,85
9		von mehr als 165 cm	113	Deutschland:	42,38
				Benelux:	17,06
				Frankreich:	30,62
				Italien:	22,94

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
10		— andere:			
		— bedruckt	40	Deutschland:	15,00
				Benelux:	6,04
				Frankreich:	10,84
				Italien:	8,12
11		— andere		Deutschland:	15,00
				Benelux:	6,04
				Frankreich:	10,84
				Italien:	8,12
12	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		Deutschland:	20,25
				Benelux:	8,15
				Frankreich:	14,63
		B. aus künstlichen Spinnfasern	54	Italien:	10,97
13	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		Deutschland:	28,13
				Benelux:	11,33
		B. aus künstlichen Spinnfasern:		Frankreich:	20,32
		— bedruckt	75	Italien:	15,22
14		— andere	75	Deutschland:	28,13
				Benelux:	11,33
				Frankreich:	20,32
				Italien:	15,22
15	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		Deutschland:	4,88
				Benelux:	1,96
				Frankreich:	3,52
		— aus Baumwolle	13	Italien:	2,64
16	60.04	Unterbekleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	54	Deutschland:	20,25
				Benelux:	8,15
		A. aus Baumwolle		Frankreich:	14,63
				Italien:	10,97
17	61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben:	143	Deutschland:	53,63
		— nicht aus Geweben aus Baumwolle		Benelux:	21,59
				Frankreich:	38,75
				Italien:	29,03
18	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		Deutschland:	8,63
				Benelux:	3,47
				Frankreich:	6,23
		— aus Geweben aus Baumwolle	23	Italien:	4,67
19		— andere	3	Deutschland:	1,13
				Benelux:	0,45
				Frankreich:	0,81
				Italien:	0,61

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und entweder Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind oder gegebenenfalls solchen Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des am 30. September 1973 ablaufenden Abkommens. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingenden Verpflichtungen beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann u. a. Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B der Verordnung 2764/72 aufgeführt sind, durch Verordnungen EWG Nr. 2763/72 und 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 [1]) für die ersten neun Monate des Jahres 1973 für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eingeführt. Jugoslawien hat seinerseits die gleichen Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des genannten langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien in den Genuß der Vergünstigung der Zollpräferenzen für die betreffenden Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls während der ersten neun Monate des Jahres 1973.

Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen EWG Nr. 2763 und 2764/72 für die genannten Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 v. H. bzw. 100 v. H. der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968. Diese Plafonds sind jedoch anzupassen, um einigen Sonderfällen Rechnung zu tragen, in denen keine Importe jugoslawischer Waren stattgefunden haben.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Warengruppen bis 30. September 1973 die zollfreie Einfuhr in den Grenzen der für jede einzelne Erzeugnisgruppe angegebenen Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach den Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juli 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird. Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiederherzustellen, sobald diese Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296/73 vom 30. Dezember 1972, S. 63 bis 73

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so erforderlicher, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wiederherzustellen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Da die Plafonds bis 30. September 1973 gelten, können im Rahmen des Protokolls Nr. 23 zur Beitrittsakte [1]) Änderungen der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bis 30. September 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 im Rahmen von Gemeinschaftsplafonds in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des genannten Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.
2. Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Sobald die in Spalte 3 des Anhangs angegebenen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus Jugoslawien bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

Artikel 3

1. Die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, werden auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds tatsächlich angerechnet; zu diesen Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.
2. Eine Ware kann auf einen Plafond nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedererhebung der Zölle angeordnet worden ist.
3. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

1. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.
2. Die Kommission führt die Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Jugoslawien gemäß Artikel 2 auf dem Verordnungswege wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absatz 1 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung kann im Rahmen der Vorschriften des Protokolls Nr. 23 zur Beitrittsakte geändert werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 22. März 1972, S. 178

Anhang

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für die allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschafts-plafonds (in Tonnen) (3)
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	18
2	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf:	
		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	8
3		B. andere:	
		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	6
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachung für den Einzelverkauf	2
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	3
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle .	6
7	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
		B. andere	45
8	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05	38
9	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	14
10	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	8
		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
		C. aus andere Spinnstoffen	
11	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle	8
12	60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	23
		A. Oberbekleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere, aus Baumwolle	
		ex B. andere, aus Baumwolle	
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
		A. Meterware:	
13		— aus Geweben aus Baumwolle	2
14		— andere	2
	61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben:	
15		— aus Geweben aus Baumwolle	23
16		— andere	143
	61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
17		— aus Geweben aus Baumwolle	45
18		— andere	57
	61.03	Unterbekleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschafts-plafonds (in Tonnen) (3)
19		— aus Geweben aus Baumwolle	45
20		— andere	45
21	ex 61.04	Unterkleider (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle	27
22	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	14
23	62.01	Decken:	
		B. andere:	
		I. aus Baumwolle	8
24	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	42
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	
		I. gebraucht:	
		ex b) andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
		ex II. andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
25	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	45

Begründung

1. In ihrem Angebot allgemeiner Präferenzen hat die Gemeinschaft grundsätzlich die Gewährung von Präferenzen für Baumwolltextilien und ihre Substitutionserzeugnisse auf die Entwicklungsländer beschränkt, die das langfristige Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen unterzeichnet haben. Sie war jedoch der Auffassung, daß diese Präferenzen auch Nicht-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens eingeräumt werden könnten, falls diese gegenüber der Gemeinschaft die gleichen Verpflichtungen eingehen wie diejenigen, die im Rahmen dieses Abkommens bestehen.

2. Dem in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses EWG–Jugoslawien in den Jahren 1971 und 1972 geäußerten Wunsch der jugoslawischen Delegation entsprechend fanden zwischen Jugoslawien und der EWG Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen statt. Dieses am 17. April 1973 unterzeichnete Abkommen wird am 1. Juni 1973 in Kraft treten. Von seiten Jugoslawiens enthält es insbesondere die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit seine Ausfuhren von Baumwolltextilien nach der Gemeinschaft bestimmte festgelegte Mengen nicht überschreiten.

3. Die von Jugoslawien gegenüber der Gemeinschaft in diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen können als die gleichen wie diejenigen des langfristigen Baumwollabkommens angesehen werden. Deshalb schlägt die Kommission vor, die Gewährung der allgemeinen Präferenzen für Baumwolltextilerzeugnisse und ihre Substitutionsprodukte nach bestimmten nachstehend aufgeführten Modalitäten auf Jugoslawien auszudehnen.

a) Die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen für Baumwolltextilien und ihre Substitutionserzeugnisse an Jugoslawien gilt für die Dauer der Gültigkeit des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen, d. h. bis 30. September 1973, wie dies gegenwärtig für die übrigen Begünstigten dieser Präferenzen der Fall ist.

b) Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, werden für Jugoslawien besondere zollfreie Plafonds eröffnet. Diese Plafonds sind den anderen begünstigten Entwicklungsländern nicht zugänglich. Andererseits kann Jugoslawien aber auch nicht in den Genuß der Plafonds dieser anderen Länder kommen.

c) Die Jugoslawien eröffneten Plafonds belaufen sich auf die je Land in Mengen ausgedrückten Höchstbeträge für die bereits begünstigten Länder für die Zeit bis 30. September 1973. Diese Plafonds (berechnet auf Grundlage einer Herabsetzung der Jahreszahlen um ein Viertel) dürfen weder unter 10 v. H. noch über 100 v. H. der jugoslawischen Ausfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1968 liegen. Für einige Erzeugnisse, die 1968 nicht ausgeführt wurden, wurden Sonderlösungen gefunden.

4. Die beiliegenden Verordnungsvorschläge beinhalten also im Bereich der in Frage stehenden Textilerzeugnisse die Ausweitung der Vergünstigung der allgemeinen Zollpräferenzen auf Jugoslawien zu den genannten Bedingungen.

Im Zusammenhang mit den Textilerzeugnissen, für die Gemeinschaftszollkontingente bestehen, glaubt die Kommission darauf hinweisen zu müssen, daß sie die Einführung einer Reserve darum nicht vorschlägt, weil die Kontingentsvolumen entsprechend ihrer Haltung in dieser Hinsicht niedrig genug sind, daß angenommen werden kann, daß sie rasch und simultan in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft werden.

Abgesehen davon, daß die Berechnung der Gemeinschaftsplafonds im Fall Jugoslawien viel schwieriger ist als die Methode von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 vom 19. Dezember 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296 vom 30. Dezember 1972) über die Berechnung der Plafonds für diese Textilerzeugnisse, ist auch eine systematische Berechnung in diesem Fall auszuschließen, da in bestimmten Fällen Sonderlösungen festgelegt worden sind. Anders als bei den Erzeugnissen der Liste A im Anhang zu der genannten Verordnung, die zum Teil in keiner Weise überwacht werden, gibt es ferner nur einen einzigen Fall dieser Art in der vorliegenden Verordnung (und zwar Gewirke als Meterware, nicht aus Baumwolle, der Tarifstelle ex 60.06 A).

Vor allem aus diesen Gründen scheint es angemessener, das Volumen des jeweiligen Gemeinschaftsplafonds für jede einzelne Warengruppe ausdrücklich aufzuführen.